

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.64 vom 16. September 2019

BS Appellationsgericht, 2019-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2019.64

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.64 du 16 septembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.64 del 16 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Der Beurteilte befindet sich noch bis zum 20. September 2019 im Strafvollzug. Auch wenn die Frist von Art. 80 Abs. 2 AIG erst dann zu laufen beginnt, wenn die Haft rein ausländerrechtlich begründet ist, spricht nichts dagegen, die mündliche Verhandlung bereits vorher durchzuführen, zumal die Haft ■spätestens■ nach 96 Stunden zu überprüfen ist. Dies jedenfalls dann nicht, wenn wie vorliegend nicht zu erwarten ist, dass sich die Situation des Ausländers in den wenigen Tagen bis zum Ende des Strafvollzugs massgeblich ändern wird. Zuständig zur Überprüfung der Haft ist eine Einzelrichterin am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (vgl. § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

E. 2

Die Ausschaffungshaft setzt gemäss Art. 76 Abs. 1 AIG einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abisStrafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder Artikel 49a oder 49abisMilitärstrafgesetzbuch (MStG, SR 321.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. A_____ ist mit Urteil des Strafdreiergerichts vom 14. Juni 2019 gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB für acht Jahre des Landes verwiesen worden. Der Vollzug dieser Landesverweisung soll mit der angeordneten Ausschaffungshaft sichergestellt werden.

E. 3

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs einer solchen Wegweisung unter anderem in Ausschaffungshaft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und

E. 4

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. a i.V.m. 75 Abs. 1 lit. h AIG kann ein Ausländer auch in Ausschaffungshaft genommen werden, wenn er wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist. Das Bundesgericht hat hierzu ausgeführt, bei diesem Haftgrund sei keine Prognose darüber erforderlich, ob sich der Ausländer dem Vollzug der Wegweisung tatsächlich entziehen werde. Das Gesetz vermute dies aufgrund der schweren Straffälligkeit: Wer die

Rechtsordnung im Rahmen eines Verbrechens missachtet habe, sei nach der gesetzlichen Vorgabe auch bereit, sich behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit seiner Ausschaffung zu entziehen. Für die Zulässigkeit der Ausschaffungshaft genüge in diesem Fall, dass neben dem Haftgrund der Verurteilung wegen eines Verbrechens ein Aus- und Wegweisungsverfahren hängig sei (BGer 2C_312/2018 vom 11. Mai 2018, E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Diese Ausführungen des Bundesgerichts waren im konkreten Fall gerechtfertigt. Dennoch kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. a i.V.m. 75 Abs. 1 lit. h AIG absolut gilt. Auch bei diesem Haftgrund ist die Anordnung von Ausschaffungshaft nur dann zulässig, wenn das Verfahren im Einzelfall gefährdet erscheint (Businger, Ausländerrechtliche Haft, in: Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 182). Auch wenn der Haftgrund des Begehens eines Verbrechens gegeben ist, kann sich Ausschaffungshaft im konkreten Fall als unnötig oder zumindest nicht verhältnismässig erweisen. Vorliegend ist der Beurteilte wegen eines Verbrechens (gewerbsmässiger Diebstahl) verurteilt worden. Er hat aufgrund dieses Strafverfahrens erstmals längere Zeit im Gefängnis verbracht. Dennoch ist er aktuell nicht bereit, die rechtskräftig angeordnete Landesverweisung zu akzeptieren. Das Verfahren erscheint deshalb als gefährdet, weshalb sich die Ausschaffungshaft grundsätzlich als notwendig und rechtmässig erweist.

E. 5

Der Beurteilte hat in der heutigen Verhandlung einen zwiespältigen Eindruck hinterlassen. Ob er die Fragen nicht adäquat hat beantworten wollen oder können, ist schwierig zu beurteilen. Angesichts der diesbezüglichen Zweifel der Haftrichterin rechtfertigt es sich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit, die Haft vorerst auf einen Monat zu begrenzen. Sollte das Migrationsamt die Haft nach Ablauf dieses Monats verlängern wollen, hat es darzulegen, dass das im Dezember 2018 bei den algerischen Behörden gestellte Gesuch um Identifikation des Beurteilten mit den im Juli eingereichten Kopien der Geburtsurkunde und des Personalausweises aktualisiert worden ist. Überdies würde dem Beurteilten für eine weitere mündliche Verhandlung von Amtes wegen durch das Gericht ein Anwalt zur Seite gestellt.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A____ angeordnete Ausschaffungshaft erweist sich für einen Monat, das heisst bis zum 20. Oktober 2019, als rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.